

Az.: 1 B 130/12
7 L 1838/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Nutzungsuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 27. Juli 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Dezember 2011 - 7 L 1838/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.
- 2
 1. Auf die Klage von Nachbarn hob das Verwaltungsgericht Dresden die Baugenehmigung zur Nutzung eines Gebäudes auf dem Grundstück der Antragstellerin als Lagergebäude und die Errichtung von vier Stellplätzen mit rechtskräftigem Urteil vom 29. Mai 2009 - 7 K 980/06 - auf. Die gewerbliche Nutzung sei im reinen Wohngebiet nicht zulässig. Beigeladen zu diesem Verfahren war der frühere Eigentümer des Grundstücks, der das Eigentum hieran bereits vor Erlass des angesprochenen Urteils weiter übertragen hatte. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2011 untersagte die Antragsgegnerin der Antragstellerin unter Anordnung des Sofortvollzuges die Nutzung der Freifläche und des Gebäudes auf dem angesprochenen Grundstück als Lager und Werkstatt eines Baudienstleistungs- und Hausmeisterbetriebes. Zudem ordnete sie an, dieser Nutzung dienende Geräte, Bau- bzw. Grünabfälle, Baumaterial, maschinen und Fahrzeuge zu entfernen. Zugleich drohte die Antragsgegnerin für den Fall, das die Antragstellerin der Ordnungsverfügung nicht nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € an. Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht ab. Die Ordnungsverfügung nach § 80 Satz 2 SächsBO sei rechtmäßig. Für die in Rede stehende Nutzung verfüge die Antragstellerin nicht über die erforderliche Baugenehmigung. Das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 wirke auch für die Antragstellerin, die

das betroffene Grundstück 2008 nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage gegen die Baugenehmigung erworben habe. Der Eigentumswechsel sei dem Gericht nicht bekannt gemacht worden. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre die Beiladung der Antragstellerin nur unter den Voraussetzungen der §§ 265, 266 ZPO erforderlich gewesen. Die Bauherrenstellung des früheren Eigentümers des Grundstücks sei mangels Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 4 SächBO nicht auf die Antragstellerin übergegangen. Dessen ungeachtet verstießen die Nutzungen auch gegen materielle Bestimmungen des öffentlichen Baurechts. Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 werde Bezug genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenentscheidungen in der angefochtenen Ordnungsverfügung rechtswidrig seien, seien nicht ersichtlich.

- 3 Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch der Antragstellerin mit Bescheid vom 25. Januar 2012 zurück; am 23. Februar 2012 erhob die Klägerin hiergegen Anfechtungsklage.
- 4 2. Die Beschwerde ist zulässig. Daran ändert nichts der Umstand, dass die damalige Landesdirektion Dresden den Widerspruch der Antragstellerin während des Beschwerdeverfahrens zurückgewiesen hat. Die Antragstellerin hat innerhalb der Klagefrist Anfechtungsklage erhoben. Im Hinblick darauf ist ihr Begehren im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO dahin auszulegen, dass sie nunmehr die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage erstrebt. Der Senat hält dies prozessrechtlich für unproblematisch. Die im Beschwerdeverfahren vorgenommene Umstellung eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hin zu einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist nicht als Antragsänderung im Sinne des § 91 VwGO zu qualifizieren, da hier die Vorschrift des § 264 ZPO zumindest entsprechend anzuwenden ist (vgl. hierzu auch Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 91 Rn. 10; im Ergebnis ähnlich OVG Bbg, Beschl. v. 23. März 2005 - 4 B 29/04 -, juris).
- 5 3. Aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fehlerhaft abgelehnt hat.

- 6 Zu Unrecht macht die Antragstellerin geltend, das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 - 7 K 980/06 - über die Aufhebung der in Rede stehenden Baugenehmigung könne nicht zur Begründung der Nutzungsuntersagung nach § 80 Satz 2 SächsBO herangezogen werden, weil es ihr gegenüber keine Rechtskraftwirkungen entfalte.
- 7 Gemäß § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, und zwar unabhängig davon, ob das Urteil die Sach- und Rechtslage zutreffend gewürdigt hat. Dabei wird der notwendig Beigeladene durch die Rechtskraft des Urteils im selben Umfang gebunden wie der Kläger und der Beklagte. Notwendig im Sinne des § 65 Abs. 2 VwGO ist die Beiladung eines Dritten dann, wenn dieser an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies setzt voraus, dass die begehrte Sachentscheidung nicht wirksam getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig und unmittelbar in Rechte des Dritten eingegriffen wird, d.h. seine Rechte gestaltet, bestätigt oder feststellt, geändert oder aufgehoben werden.
- 8 Veräußert der notwendig Beigeladene in einem laufenden Anfechtungsprozess gegen eine ihm erteilte Baugenehmigung das betroffene Grundstück, muss der Rechtsnachfolger nicht zum Verfahren beigeladen werden. Dessen Rechte sind vom bisherigen Beigeladenen im Wege der Prozessstandschaft weiter geltend zu machen (BVerwG, Beschl. v. 7. Februar 2011 - 6 C 11.10 -. juris). Eine Beiladung des neuen Eigentümers ist auch nicht notwendig, um die Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger sicherzustellen (BVerwG, a. a. O.; Kopp/Schenke, a. a. O. § 121 Rn. 26).
- 9 Ausgehend hiervon ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 - 7 K 980/06 - auch gegenüber der Antragstellerin materielle Rechtskraft entfaltet; der frühere Eigentümer des heute im Eigentum der Antragstellerin stehenden Grundstücks war in dem entsprechenden Prozess vor dem Verwaltungsgericht notwendig beigeladen und die Antragstellerin dürfte dessen Rechtsnachfolger sein. Gegenüber der Untersagungsverfügung kann sie dementsprechend nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, dass die in Rede stehende Baugenehmigung die mit der hier streitgegenständlichen Verfügung untersagten Nutzungen gestatte.

- 10 Ohne Erfolg macht die Antragstellerin des Weiteren geltend, die Voraussetzungen der Nutzungsuntersagung seien nicht erfüllt, da die in Rede stehenden Nutzungen auch ungeachtet der Rechtswirkungen des in Rede stehenden Urteils zulässig seien. Dieser Annahme steht die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 - 7 K 980/06 - zumindest teilweise entgegen.
- 11 Streitgegenstand bei Anfechtungsklagen ist die Rechtsbehauptung des Klägers, der Verwaltungsakt sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Wird der Anfechtungsklage stattgegeben, wird diese Rechtsbehauptung als zutreffend bestätigt und festgestellt, dass der Kläger durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt worden ist. Mit dem Eintritt der Rechtskraft ist diese Entscheidung für die Beteiligten bindend. Ist dementsprechend Streitgegenstand einer Baunachbarklage die Behauptung, eine für eine bauliche Anlage erteilte Genehmigung verletze den Kläger in seinen Rechten, und wird die erteilte Baugenehmigung - wie vorliegend im Vorprozess - rechtskräftig aufgehoben, so liegt hierin die Aussage, dass die Genehmigung materiell (nachbar-)rechtswidrig gewesen ist und den klageführenden Nachbarn in seinen Rechten verletzt hat. Die materielle Rechtskraft dieses Ausspruches hindert die Behörde daran, dieselbe Baugenehmigung bei unveränderter Sach- und Rechtslage erneut zu erteilen (OVG Saarland, Beschl. v. 30. Mai 2003 - 1 Q 20/03 - m. w. N.).
- 12 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgerichts Dresden mit Urteil vom 29. Mai 2009 - 7 K 980/06 - die Baugenehmigung aufgehoben, mit der die Nutzung einer Scheune auf dem Grundstück der Antragstellerin als Lagerfläche gestattet wurde. Ausgehend von den angesprochenen rechtlichen Maßstäben liegt hierin zugleich die Feststellung, dass die Genehmigung für die Nutzung der Scheune als Lagerfläche rechtswidrig ist. Soweit hier die Nutzung der angesprochenen Scheune als Lagerfläche untersagt wurde, ist dies dementsprechend nicht zu beanstanden.
- 13 Des Weiteren ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die im Streit stehende Ordnungsverfügung insoweit rechtswidrig ist, als hiermit die Nutzung des Gebäudes als Werkstatt eines Baudienstleistungs- und Hausmeisterbetriebes untersagt wurde.
- 14 Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Ordnungsverfügung ist § 80 Satz 2 SächsBO, wonach die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung untersagen kann, wenn bauli-

che Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Dabei liegt ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. v. § 80 Satz 2 SächsBO, der den Erlass einer Nutzungsuntersagung rechtfertigen kann, bereits im Fehlen der erforderlichen Baugenehmigung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. März 1996, SächsVBl. 1997, 57 und Beschl. v. 25. Juni 2001 - 1 B 67/01 -). Allerdings darf die Nutzung nicht untersagt werden, wenn die materielle Genehmigungsfähigkeit der formell illegalen Nutzung offensichtlich ist, sich also auf den ersten Blick aufdrängt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. März 1997, a. a. O.).

- 15 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass eine Baugenehmigung für die Nutzung des in Rede stehenden Gebäudes auf dem Grundstück der Antragstellerin als Werkstatt eines Baudienstleistungs- und Hausmeisterbetriebes vorliegt. Dass die in Rede stehende Nutzung offensichtlich genehmigungsfähig wäre, ergibt sich aus Beschwerdevorbringen ebensowenig.
- 16 Soweit die Antragstellerin vorbringt, sie persönlich nutze das Gebäude nicht als Werkstatt eines Baudienstleistungs- und Hausmeisterbetriebes, kann dies ihrem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Denn sie hat nicht hinreichend in Frage gestellt, dass ihre Heranziehung als Zustandsstörerin ermessensfehlerhaft gewesen wäre. Soweit sie behauptet, es finde überhaupt keine Nutzung des Gebäudes als Baudienstleistungs- und Hausmeisterbetriebes statt, kann dies zwar im Beschwerdeverfahren nicht abschließend geklärt werden. Allerdings spricht im Hinblick auf die in der angefochtenen Nutzungsverfügung in Bezug genommenen Nachbarbeschwerden, zu denen sich die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht hinreichend eingelassen hat, viel dafür, dass eine entsprechende Nutzung vorliegt. Aus den von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vorgelegten Fotos kann nicht mit hinreichender Sicherheit abgeleitet werden, dass die entsprechenden Materialien nur auf den Nachbargrundstücken lagern.
- 17 Soweit sie gegen die Verpflichtung zur Beseitigung der in der Nutzungsuntersagung angesprochenen Gegenstände einwendet, diese Gegenstände dienten nicht der unterstellten Nutzung, sondern vielmehr der Sanierung und Instandhaltung des Gebäudes, führt dies nicht zum Erfolg der Beschwerde. Zwar kann der Senat diese Frage im summarischen Verfahren nicht hinreichend klären; es spricht im Hinblick auf die angesprochenen Nachbarbeschwerden und die unternommenen Aufklärungsmaßnahmen

der Antragsgegnerin jedoch Einiges dafür, dass diese Gegenstände der unterlassenen Nutzung dienen. In diesem Zusammenhang dürfte auch in den Blick zu nehmen sein, dass die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren selbst vorgebracht hat, nur über ein niedriges Einkommen zu verfügen. Insoweit ist das Vorbringen, die Gegenstände dienten der Sanierung des Gebäudes, nicht ohne Weiteres plausibel. Hierzu kommt die mit der Beschwerdeerwiderung bezeichnete Gewerbeanmeldung der Antragstellerin.

- 18 Erfolglos bleibt ihr Vorbringen, die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € sei ermessensfehlerhaft.
- 19 Die Bestimmung der Höhe des jeweils angedrohten Zwangsgeldes innerhalb des von § 22 Abs. 1 SächsVwVG vorgegebenen Rahmens steht im Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Die Ermessensausübung hat sich vorrangig daran zu orientieren, wie die Rechtspflicht, die dem Pflichtigen in dem vollstreckbaren Grundverwaltungsakt vorgegeben ist, effektiv durchgesetzt werden kann. Denn alle Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung knüpfen daran an, dass die Existenz der durchzusetzenden Rechtspflicht nicht in Frage steht; sie dienen somit der Einhaltung der Rechtsordnung. Durch Zwangsgeldandrohung, -festsetzung und -beitreibung gemäß § 20 Abs. 1 bis 4, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 i. V. m. §§ 12 ff. SächsVwVG kann lediglich Druck auf den Pflichtigen ausgeübt werden, um ihn zur zügigen und dauerhaften Erfüllung seiner Rechtspflichten, wie sie sich aus dem Grundverwaltungsakt ergeben, anzuhalten. Letztlich bleibt es aber dem Pflichtigen überlassen, ob und wann er diesem Druck nachgibt. Dagegen kann die Vollstreckungsbehörde durch den Einsatz der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang selbst, d.h. an Stelle des Pflichtigen, die diesem obliegende Rechtspflicht erfüllen (SächsOVG, Beschl. v. 4. November 2003 - 4 BS 315/03 -). Der Ermessensausübung werden durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insoweit Grenzen gesetzt, als durch die Bestimmung der Zwangsgeldhöhe kein Nachteil für den Pflichtigen herbeigeführt werden darf, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht (vgl. § 19 Abs. 4 SächsVwVG).
- 20 Nach diesen Grundsätzen dürfte vorliegend die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe 10.000 € in dem streitgegenständlichen Bescheid gerechtfertigt sein. Nach summarischer Prüfung spricht einiges dafür, dass ein Gutteil der in Rede stehenden Nutzungen spätestens seit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009 unzulässig und gleichwohl fortgesetzt worden sind. Insoweit dürfte die An-

tragstellerin durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben haben, dass ein rechtstreues Verhalten und die ihr abverlangte Rücksichtnahme auf Dritte von ihr nicht ohne Weiteres zu erwarten sind. Im Hinblick darauf dürfte es nicht ermessensfehlerhaft sein, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € anzudrohen, das deutlich unterhalb der Hälfte des höchstzulässigen Betrages in Höhe von 25.000 € liegt (§ 22 Abs. 1 SächsVwVfG). Soweit die Antragstellerin sich in diesem Zusammenhang auf ihr niedriges Einkommen beruft, kann dies an der Beurteilung der Rechtslage nichts ändern. Sie dürfte die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes dadurch verhindern können, dass sie der streitgegenständlichen Nutzungsuntersagung nachkommt.

- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG und Nr. 1.5 und Nr. 9.4 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327). Der Senat folgt insoweit dem vom Verwaltungsgericht in Ansatz gebrachten Betrag, gegen den die Beteiligten nichts eingewandt haben.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin